

## **Persönliche Stellungnahme zum Bericht der Bundesministerin Gehrler an den Ministerrat zur „vollen Rechtsfähigkeit der Universitäten“**

(Wolfgang Meixner, Institut für Geschichte; 20.8.2001)

Das war zu erwarten, kaum hatte die Bundesministerin des bm:bwk ihre politischen Eckpunkte für ein Gesetz zur Universitätsautonomie („Volle Rechtsfähigkeit der Universitäten“ Bericht an den MR v. 14.8.2001) in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, erhob sich ein Strom skeptischer und ablehnender Stellungnahmen, nicht nur aus dem universitären Lager. Die BefürworterInnen, die es auch innerhalb der Universitäten in nicht so geringer Zahl gibt, hielten sich hingegen weitgehend bedeckt. Einzig die Vertreter der Wirtschaft begrüßten, wie immer in letzter Zeit, wenn es galt die sozialpartnerschaftliche „Mitbestimmungsuniversität“ zurückzuschrauben, den Bericht. Und doch scheint ein Punkt Gegner wie Befürworter zu einen, in den meisten Fällen, wo in letzter Zeit universitäres Recht geändert wurde, geht und ging es ihnen zumeist nicht um das Gesamtwohl universitärer Forschung und Lehre, sondern um die Durchsetzung/Beibehaltung von Individual- sowie Gruppeninteressen. In diesem Sinne sind die meisten der bisherigen ablehnenden wie zustimmenden Reaktionen zu verstehen. Bewusst negiert oder verdrängt wird dabei, dass Strukturveränderungen an den Universitäten immer auch als Folge gesellschaftlicher Veränderungen zu sehen sind. Dass dabei aber auch stets gesellschaftliche Widersprüche den Gang der universitären Entwicklung (mit-)geprägt haben, wird ebenfalls vielfach ausgeblendet.

Dies beginnt bei der Rolle/Aufgabe, die Universitäten innerhalb unserer Gesellschaft zugeschrieben wird. Eine nicht geringe Zahl der an österreichischen Universitäten Forschenden und Lehrenden wähnt sich noch immer in einem quasi vorkapitalistischen Lebens- und Arbeitsfeld, geprägt von einer Verfügbarkeit der Produktionsmittel, die persönlichem Eigentum ähnelt (für die „geistigen“ Produkte gilt dies in den meisten Disziplinen sowieso, hier spielten und spielen Kapitalinteressen bei ihrer Generierung kaum eine Rolle). Diese Scheinwelt einer vermeintlich vom unmittelbaren Produktionsprozess völlig losgelösten „geistigen Arbeit“ wurde aber durch eine nahezu vollständige Unterordnung unter die jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erkaufte. Diese hießen und heißen für die österreichischen Universitäten seit eh und je „Primat der Politik“. Ziel dieses Primates war stets die Aufrechterhaltung von Herrschaft im Produktions- wie im Reproduktionsbereich, auch wenn sich dieser staatliche Einfluss im Laufe der Zeit immer mehr von einer legitimatorischen, über eine technologischen Herrschaftssicherung hin zu einer Einbindung der materiellen Produktion in die „unmittelbaren Verwertungsinteressen des Kapitals“ verschob.<sup>1</sup>

Insofern sind „Reformen“ und Änderungen an den Universitäten immer auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Ob es sich nun um die erstmals festgeschriebene Lehr- und Lernfreiheit sowie das Recht auf Selbstrekrutierung der Lehrenden im Zuge der Thun-Hohensteinschen Universitätsreform von 1848/49 handelte oder um die für das Jahr 2002 angestrebte „volle Rechtsfähigkeit“. Dies gilt auch für die heute von Vielen als demokratische Errungenschaft verteidigte bzw. bekämpfte universitäre Mitbestimmung aller an der Universität befindlichen Kurien und Bediensteten.

---

<sup>1</sup> Ich folge in der historischen Analyse der gesellschaftlichen Rolle der Universitäten dem Beitrag von Mariana Fischer-Kowalski: „Zur Entwicklung von Universität und Gesellschaft in Österreich“ in: „Das politische System Österreichs“, hg. v. Heinz Fischer, 3. Aufl., Wien-München-Zürich 1982, S. 571-624.

ten. Sie wurde nicht, wie uns nun die Ministerin glauben machen möchte, als Zugeständnis an die 68er eingeführt, sondern als Konzession an den Mittelbau und die Studierenden, um eine Veränderung der internen Struktur der Universitäten (gegen professorale Interessen) in einer von systematischer Qualifizierung der Arbeitskraft gekennzeichneten Phase ökonomischer Expansion durchführen zu können. Dies gestand der Hochschulbericht des Jahres 1969 (ÖVP-Alleinregierung!) unverblümt zu: „In erster Linie geht es darum [bei der „Beteiligung von Studenten und Assistenten an den Entscheidungen“; der Verf.], eine Verbesserung des Wirkungsgrades der Hochschule in bezug auf die wissenschaftliche Lehre und Forschung zu erzielen.“ (S. 224, zit. nach Fischer-Kowalski, S. 597)

Insofern ist die Abschaffung der Mitbestimmung, wie sie nun im Bericht der Ministerin vorgeschlagen wird, nur konsequent. Sie resultiert aus dem bereits durch die Dienstrechtsnovelle 2001 eingeschlagenen Weg, die Universitäten wieder hierarchischer und autoritärer zu gestalten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an das im Regierungsprogramm der VP-FP-Koalition und durch die Dienstrechtsnovelle 2001 weitgehend erreichte Ziel, „innerhalb von jeweils 5 Jahren rund die Hälfte [des] wissenschaftlichen Personals neu bestellen zu können“ sowie die Einführung von Dauerstellen nahezu allein für Professoren. Ziel dieser (Re-)Hierarchisierung ist einerseits die Implementierung und Etablierung eines autoritären Führungsstils, andererseits die Beseitigung von „Unruheherden“, die die geplante Wettbewerbsstärkung an den Universitäten stören könnten.

Dies alles geschieht vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, denen sich die europäischen Universitäten seit einiger Zeit ausgesetzt sehen. Stichworte dazu sind die „Sorbonne-“, (EU-weite Vereinheitlichung der Studienbedingungen) sowie die „Bologna-Erklärung“ (Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes) der Bildungs- bzw. Wissenschaftsminister. Bewusst schwammig und offen gehalten, werden sie derzeit in nahezu allen europäischen Ländern umgesetzt. Ziel dieser Prozesse soll es sein, die Leistung in Forschung und Lehre zu erhöhen, um so die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Universitäten zu steigern. Wettbewerbsfähigkeit wird dabei vor allem als wirtschaftliche Verwertbarkeit gesehen. Damit drohen die Universitäten endgültig unter den oben skizzierten Prozess der ausschließlichen Subsumtion unter kapitalistische Verwertungsinteressen zu geraten.

Können und sollen sich Universitäten dagegen wehren? Wie gezeigt wurde, ist es eine Illusion, die Universitäten, quasi als völlig abgehobene Stätten „geistiger Arbeit“, losgelöst von ihrer institutionellen Verkörperung des Produktionsprozesses zu sehen. Die Universitäten können und sollen sich diesem Prozess nicht entziehen. Wohl aber können und sollen sie die Bedingungen, unter denen dieser Prozess geschieht, mitbestimmen. Hier allerdings hatte sich schon im Bereich der Dienstrechtsnovelle 2001 gezeigt, dass die Einzel- und Gruppeninteressen einem schlagkräftigen gemeinsamen Vorgehen der universitären Gremien zuwiderlaufen. Dies schädigt in letzter Linie die Universität als Ganzes nachhaltig. Deutlich wird dies am nun vorliegenden Bericht zur Vollrechtsfähigkeit.

Dieser sieht zwar eine „echte Selbständigkeit“ („volle Rechtsfähigkeit“) sowie die Herausnahme der Universitäten aus der Kameralistik nebst selbstverantwortlicher Gestaltung des Personalbudget und der Verwaltung („Globalbudget“) vor, aber um welchen Preis:

- Die gremiale Mitbestimmung bzw. die durch das UOG93 geschaffene Struktur von operierenden Monokraten versus strategisch-kontrollierender akademischer Gremien wird abgeschafft zugunsten einer Zentralisierung der Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz in die Hände wendiger (Rektor, 5-köpfiger Universitätsrat). Letzterer steht aber nach wie vor unter dem maßgeblichen Einfluss des Ministeriums und damit der gerade herrschenden Politik. Mittels „Leistungsverträgen“ sollen die universitären Leitungsorgane („Rektor“ und von ihm eingesetzte Instituts-, Fachbereichs- bzw. Departmentvorstände) zur Einhaltung der von außen („Universitätsrat“) vorgegebenen Ziele und Pläne angehalten werden. Sanktionsmaßnahmen für nicht erfüllte Ziele und Pläne sind gekürzte Mittelzuteilungen. Zudem sollen die Universitäten untereinander in einen Wettbewerb treten, dieser Wettbewerb stellt sich aber als „Scheinwettbewerb“ dar, wird doch die Profilentwicklung und Schwerpunktsetzung, also das „Profil“ der einzelnen Universitäten, wiederum weitgehend von außen beeinflusst (Ministerium, Universitätsrat).
- Das Ministerium setzt dabei aber nicht auf moderne Managementmethoden der Wirtschaft (flache Hierarchien, selbständig entscheidende und verantwortende Einheiten, Selbstbestimmung der Mittel und Wege, Ziele zu erreichen etc.), sondern auf Hierarchisierung und Zusammenziehung vielfältiger Kompetenzen in die Hände weniger.
- Die Regierung „opfert“ das System der Universität bei der Neupositionierung Österreichs als Wissenschaftsstandort einzig und allein kapitalistisch verwertbarer Ziele (Wettbewerbsfähigkeit, Leistungsverträge, ökonomische Verwertbarkeit von Forschung und Lehre etc.). Damit werden andere der Universitäten obliegende Aufgaben (wissenschaftliche und künstlerische Unabhängigkeit; Selbstkontrolle der Verwertung wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung; Kritikfähigkeit; Lehrfreiheit etc.) zurückgedrängt oder sogar abgeschafft.
- Letztendlich wird die „Autonomie“ der einzelnen Lehrenden und Forschenden zurückgedrängt zugunsten der Abhängigkeit von scheinwissenschaftlichen Institutionen (Bourdieu). Die Universität erhält in diesem Prozess den Status einer Scheinautonomie, die jedoch nicht mehr garantieren kann/will, dass autonom darüber bestimmt wird, wer wissenschaftliche Fragen stellt und stellen darf. Fragen, die von gesellschaftlicher Relevanz sind und nicht (immer) von ökonomischen Verwertungsinteresse geleitet sein müssen und können.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Lesenswert in diesem Zusammenhang die Überlegungen von Pierre Bourdieu in: „Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes“, Konstanz 1998.